

**Ergeht an:**

Alle Bildungsdirektionen

Alle Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen/die  
Forstfachschule des Bundes

Alle technisch gewerblichen Zentrallehranstalten

Alle Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen

BISOP Baden

Geschäftszahl: 2026-0.180.147

**Rundschreiben**

<b>Titel:</b>	<b>Umsetzung des Kopftuchverbots (§ 43a SchUG)</b>
<b>Rundschreiben Nr.:</b>	1/2026
<b>Sachgebiet:</b>	Schulrecht
<b>Verteilerkreis:</b>	alle österreichischen Schulen
<b>Personenkreis:</b>	Direktor/innen und Pädagog/innen
<b>Geltung:</b>	unbefristet
<b>Rechtsgrundlage:</b>	§ 43a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung
<b>Ort der Veröffentlichung:</b>	Rundschreibendatenbank des BMB
<b>Veröffentlichende Stelle:</b>	BMB

Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 tritt an allen öffentlichen und privaten Schulen in Österreich das sogenannte „Kopftuchverbot“ in Kraft (§ 43a SchUG).

Diese Handreichung soll die Schulen bei der Umsetzung unterstützen und enthält:

1. eine Kurzfassung des rechtlichen Rahmens (inkl. Gesetzestext und Erläuterungen am Ende des Dokuments) sowie weitere Informationen zur Umsetzung des Kopftuchverbots:
  - Geltungsbereich
  - die einzelnen Schritte bei Verstößen

- Personenkreis und Ziel des durch die Schulleitung zu führenden Gesprächs
- Arten der Durchführung (in Präsenz oder digital)
- pädagogische Grundgedanken, Gesprächsstruktur, Abgrenzung des Gesprächsgegenstandes und zentrale Elemente der Dokumentation

2. folgende Beilagen:

- Beilage A - Vorabinformation für Erziehungsberechtigte
- Beilage B - Information für die Lehrkräfte
- Beilage C - Darstellung von typischen Kopfbedeckungen „nach islamischen Traditionen“
- Beilage D - Vorlage für die gesetzlich verpflichtend beim ersten Gespräch nach einem Verstoß durch die Schulleitung zu übergebende Information
- Beilage E - Muster für die erforderliche Dokumentation im Format „word“

Die Schulleitungen werden ersucht, die Vorabinformation für die Erziehungsberechtigten (Beilage A) bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2025/26 an die Erziehungsberechtigten zu übermitteln. Den Erziehungsberechtigten jener Schülerinnen, die im Schuljahr 2026/27 erstmalig eine Schule besuchen, ist diese Vorabinformation zu Beginn des Schuljahres 2026/27 zu übermitteln. Übersetzungen dieser Vorabinformation in mehrere Sprachen werden ab Ende März 2026 auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung ([www.bmb.gv.at](http://www.bmb.gv.at)) elektronisch abrufbar sein.

## 1. Rechtlicher Rahmen (Kurzüberblick)

Das Kopftuchverbot an Schulen findet sich in § 43a SchUG. Es dient der Förderung der Selbstbestimmung, der Gleichstellung der Geschlechter und sozialer Integration, legt den Fokus auf das Wohl der Kinder und ihre freie Entwicklung und orientiert sich zudem an internationalen Verpflichtungen zur Gleichstellung und zur Bekämpfung diskriminierender Rollenbilder.

- Das Kopftuchverbot gilt für Kinder unter 14 Jahren im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- Die Einhaltung des Kopftuchverbots ist **ab dem ersten Schultag des Schuljahres 2026/27** durchzusetzen.
- Untersagt ist das Haupt bedeckende Kleidung, die als einer islamischen Tradition entsprechend verstanden wird.
- Schulen sind verpflichtet, dieses Gesetz umzusetzen.
- „Die Schule“ ist religiös neutral, sie trifft keine Bewertung und führt keine religiösen Diskussionen.
- „Verschleierungsverbot“:

Eine Verhüllung des Gesichtes ist in Österreich allgemein verboten (siehe Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG), BGBl. I Nr. 68/2017 in der geltenden Fassung). Falls eine Schülerin gegen diese Bestimmung verstößt, ist daher auch diese Bestimmung anzuwenden.

## 2. Umsetzung des Kopftuchverbots

### 2.1 Geltungsbereich

- Das **Tragen von Kopftüchern nach islamischen Traditionen**, die das Haupt verhüllen (siehe Anlage C), ist für **Schülerinnen bis 14 Jahre** in öffentlichen und privaten Schulen verboten.
- Das Verbot gilt **auf allen Schulliegenschaften** während des Unterrichts (einschließlich des Religionsunterrichts!) und schulischer Aktivitäten sowie in Pausen; nicht jedoch bei Unterricht oder Veranstaltungen außerhalb der Schule, wie beispielsweise Exkursionen, Projektstage, Klassenreisen etc.
- Die Regelung ist gesetzlich zwingend, die Schule hat keinen Ermessensspielraum. Wenn die Regelung nicht konsequent umgesetzt wird, liegt eine Pflichtverletzung durch Lehrkräfte und die Schulleitung vor.

### 2.2 Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen

*Übersicht über die einzelnen Schritte:*

#### 1. erstmaliger Verstoß

1.1 Wahrnehmung eines möglichen Verstoßes durch eine Lehrkraft.

1.2 Aufforderung, das Kopftuch abzunehmen durch die Person, die den Verstoß wahrgenommen hat („Das Tragen eines Kopftuches ist nicht erlaubt, bitte nimm es ab und verstau es in der Schultasche.“).

1.3 Die Schülerin nimmt das Kopftuch nicht ab oder nimmt es ab und setzt es am gleichen Tag wieder auf.

1.4 Die Lehrkraft, die den Verstoß feststellt, muss dies der Schulleitung melden, die Schulleitung muss den Verstoß verifizieren, dh sich durch eigenen Augenschein vom Verstoß überzeugen.

1.5 Die Schulleitung hat unverzüglich mit der betroffenen Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe des Verstoßes zu klären, und übergibt eine schriftliche Information über die Rechtslage.

2. neuerlicher Verstoß nach dem Gespräch mit der Schulleitung
  - 2.1 Die Lehrkraft, die den Verstoß feststellt, muss dies der Schulleitung melden, die den Verstoß verifiziert.
  - 2.2 Die Schulleitung erstattet unverzüglich Meldung an die Bildungsdirektion unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen.
3. Die Bildungsdirektion lädt Schülerin und Erziehungsberechtigte unverzüglich zu einem Gespräch ein und verständigt die Schule, die an dem Gespräch teilnimmt (Schulleitung oder eine von ihr bestellte Vertretung).
4. erster weiterer Verstoß nach dem Gespräch mit der Bildungsdirektion
  - 4.1 Die Schulleitung stellt fest, dokumentiert die Feststellung und meldet den Verstoß an die Bildungsdirektion.
  - 4.2 Die Bildungsdirektion bringt den Verstoß zur Anzeige.
  - 4.3 Die Bezirksverwaltungsbehörde führt ein Verwaltungsstrafverfahren und entscheidet.
5. Verharren im Unrecht
  - 5.1 Ab dem zweiten Verstoß nach dem Gespräch mit der Bildungsdirektion sind alle weiteren Verstöße für jeweils einen Schultag zu dokumentieren und unter Anschluss der notwendigen Unterlagen an die Bildungsdirektion zu melden.
  - 5.2 Wenn die Zahl der Verstöße fünf erreicht hat, hat die Bildungsdirektion den Verstoß zur Anzeige zu bringen.
  - 5.3 Die Bezirksverwaltungsbehörde führt ein Verwaltungsstrafverfahren und entscheidet.

*Näheres zu den einzelnen Schritten:*

- **Erstgespräch durch die Schulleitung** mit Schülerin und Erziehungsberechtigten – Ursachenklärung, Aufklärung und Beratung (**§ 43a Abs. 2 SchUG**): zusätzlich können diesem Gespräch andere Lehrpersonen und geeignete Fachpersonen, wie etwa Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager oder das Kinderschutzteam, beigezogen werden. Informationsmaterial über Rechte, Pflichten und Beratungsangebote wird Schülerin und Erziehungsberechtigten übergeben.
- Die Schulleitung kann sich durch eine Lehrperson vertreten lassen. Von dieser Möglichkeit sollte dann Gebrauch gemacht werden, wenn sonst ein zeitnahes

Gespräch nicht möglich ist oder es im Interesse des Gesprächsklimas oder -ergebnisses zweckmäßig erscheint.

- **Die Nutzung elektronischer Kommunikation für die Gesprächsführung** ist zulässig. Sie kann insbesondere, wenn Erziehungsberechtigte weitere Wege zurückzulegen hätten, oder aufgrund deren bisherigen Verhaltens ein geordneter Ablauf möglicherweise nicht gewährleistet wäre, zweckmäßig sein. Die Entscheidung über die Form der Durchführung (in Präsenz oder „online“) trifft die Schule. Für Gespräche mittels elektronischer Kommunikation sind die in der Schule in Verwendung stehenden Anwendungen zu nutzen. Eine „Eins zu Eins“-Kommunikation über andere Wege, zB WhatsApp oder Ähnliches, ist unzulässig.
- Elektronische Aufzeichnungen („Mitschnitte“) solcher Gespräche sind nicht zulässig und allfällige Wünsche von Erziehungsberechtigten, die Gespräche aufzeichnen zu dürfen, sind abzulehnen. Wenn eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer am Gespräch dieses trotz der Verweigerung der Zustimmung aufzeichnet, ist das Gespräch mit der Begründung eines rechtswidrigen Mitschnitts ohne weitere Diskussion abzubrechen und sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, den Mitschnitt sofort zu löschen. Wenn ein Gespräch mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt wurde, dann ist die schriftliche Information anschließend entweder im Wege der elektronischen Zustellung gemäß § 72a SchUG oder durch Ausfertigung an die Schülerin zur Übergabe gegen Empfangsbestätigung (§ 72 Abs. 2 SchUG) auszufolgen.
- **Folgegespräch mit der Bildungsdirektion** bei wiederholten Verstößen
- **Weitere Verstöße** werden einzeln dokumentiert und sind als **Verwaltungsübertretungen** der Bildungsdirektion ausreichend dokumentiert zur Kenntnis zu bringen. Die weiteren Schritte sind Aufgabe der Bildungsdirektion.

### 3. Pädagogische Grundhaltung

Alle Gespräche erfolgen:

- Respektvoll, sachlich, ruhig und deeskalierend
- Das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt.  
Die Schule sieht das Kind als eigenständige Persönlichkeit mit Rechten auf Schutz, Würde und freie Entwicklung.
- Persönliche Meinungen, religiöse Argumente oder politische Bewertungen sind **nicht** Teil des Gesprächs.

### 4. Gesprächsstruktur

- Gespräch eröffnen
- Dank für das Kommen
- Anlass klar benennen

- Gemeinsame Verantwortung für das Kind betonen
- Die Schülerin nach dem Grund bzw. den Gründen für das Tragen des Kopftuches fragen
- Mit der Schülerin sollte insbesondere geklärt werden, ob es besondere Anlässe, Erfahrungen in der Schule gab, die zur Entscheidung geführt haben (Mobbing, Belästigung?).
- Sachlich über die Rechtslage informieren
- Gesetz kurz und verständlich erklären
- Keine Diskussion über Sinn oder Unsinn des Gesetzes
- Betonung: **Die Schule setzt um, sie entscheidet nicht.**
- Sorgen ernst nehmen
- Verständnis zeigen
- Wie wird das Kind geschützt und begleitet?
- Hinweis an die Schülerin, an wen sie sich wenden kann, wenn sie das Gefühl hat, gemobbt zu werden, sich durch das Verhalten anderer Schülerinnen oder Schüler unwohl/belastet oder Ähnliches fühlt – es kommt darauf an, wie sie es wahrnimmt, nicht was andere darüber denken.

## 5. Abgrenzungen

**Nicht** Gegenstand des Gesprächs sind:

- politische Diskussionen
- religiöse Bewertungen
- Auslegungen religiöser Texte
- persönliche Haltungen der **Schulleitung**

**Maßgeblich** sind ausschließlich:

- Kinderrechte und Kindeswohl
- Österreichisches Recht
- Staatliche Neutralität

## 6. Umgang mit Konflikten

- Ruhig bleiben
- Kernbotschaft wiederholen:
  - Kindeswohl
  - Gesetz
  - Verpflichtung der Schule

- Bei Bedarf:
  - Hinweis auf Schulaufsicht
  - Angebot eines weiteren Gesprächs

## 7. Dokumentation

Das Gespräch wird kurz festgehalten mittels eines schriftlichen Vermerks:

- Datum
- Beteiligte
- Inhalt
- Übergabe des Informationsschreibens
- Vereinbarungen

Das Kind wird sensibel begleitet und vor Stigmatisierung geschützt.

## 8. Gesetzestext

1. § 43a Schulunterrichtsgesetz („Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“):

(1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern, ist es Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs untersagt, ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, zu tragen. Das Verbot gilt in der Schule, nicht jedoch im dislozierten Unterricht oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Befolgung des Verbots zu sorgen.

(2) Bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 hat die Schulleitung unverzüglich mit der betroffenen Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe des Verstoßes zu klären. Die Schulleitung kann sich dabei von einer Lehrperson vertreten lassen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere Lehrpersonen oder andere geeignete Personen beiziehen. Im Rahmen des Gesprächs ist auch ein Informationsschreiben für die Erziehungsberechtigten über das Verbot gemäß Abs. 1 und die Konsequenzen bei weiteren Verstößen nachweislich zu übergeben.

(3) Kommt es nach dem Gespräch gemäß Abs. 2 zu einem erneuten Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1, hat die Schulleitung die zuständige Schulbehörde zu verständigen. Diese hat die Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigte unverzüglich und nachweislich zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden. In der Ladung ist auf die Konsequenzen bei ungerechtfertigter Nichtteilnahme am Gespräch und bei weiteren Verstößen gegen das

Verbot gemäß Abs. 1 hinzuweisen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Gespräch die Schulleitung oder eine von dieser bestimmten Vertretung beizuziehen, weitere Personen können beigezogen werden. Mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten sind die Gründe für den erneuten Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 zu erheben. Weiters sind die Erziehungsberechtigten nachweislich über ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an Bildung und Erziehung und über die Pflicht, für die Befolgung des Verbotes gemäß Abs. 1 zu sorgen, aufzuklären. Das Stattfinden des Gesprächs ist zu dokumentieren.

(4) Wird nach dem gemäß Abs. 3 anberaumten Gespräch weiterhin gegen das Verbot gemäß Abs. 1 verstoßen, auch an einer anderen Schule, so hat die Schulleitung dies der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen. Ein weiteres Gespräch gemäß Abs. 3 ist nicht mehr erforderlich. In diesem Fall hat die zuständige Schulbehörde auch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, zu verständigen.

## 2. § 80b Schulunterrichtsgesetz („Strafbestimmungen“):

(1) Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sind durch die zuständige Schulbehörde bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer Geldstrafe von 150 € bis zu 800 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz begeht, wer als Erziehungsberechtigter

(...)

3. die Pflicht zur Teilnahme an einem Gespräch mit der Schulbehörde gemäß § 43a Abs. 3 zweiter Satz nicht erfüllt oder

4. die Pflicht, für die Befolgung des Verbots gemäß § 43a Abs. 1 zu sorgen, nicht erfüllt, indem die Schülerin nach dem gemäß § 43a Abs. 3 zweiter Satz anberaumten Gespräch

a) erneut an einem Schultag oder

b) erneut nach dem Verstoß gemäß lit. a an jeweils mehr als fünf aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

das Verbot nicht befolgt.

## 9. Erläuternde Bemerkungen

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

##### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Bundesregierung hat in das Regierungsprogramm die Punkte „Schule als sicherer Ort“ und „Kopftuch“ aufgenommen. Mit der gegenständlichen Novelle des Schulrechts sollen diese Punkte des Arbeitsprogramms durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Standards für Suspendierungsbegleitung etablieren und begleitende Angebote ausbauen;
- Einbeziehung der Familie und der Schulsozialarbeit bei Suspendierungen und in der Gewaltprävention forcieren;
- Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots.

(...)

##### Verbot des Tragens eines Kopftuches

Kinder in ihrer Entwicklung zu schützen und sie zu stärken, ist, neben der elterlichen Verantwortung, auch ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Sowohl das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern als auch die UN-Kinderrechtskonvention verpflichten dazu, die Rechte der Kinder besonders zu schützen. In einer freien demokratischen Gesellschaft ist es im Sinne der staatsbürgerlichen Erziehung (Art. 14 Abs. 5a B-VG) zudem eine integrale Aufgabe des Bildungssystems, jungen Menschen Perspektiven für ein selbstbestimmtes und aufgeklärtes Leben zu eröffnen. Schulen vermitteln nicht nur Wissen, sondern fördern auch Werte wie Gleichstellung von Frauen und Männern, individuelle Freiheit und soziale Integration. Ziel der gegenständlichen Regelung ist vor diesem Hintergrund die Stärkung der Selbstbestimmung unmündiger Mädchen durch die Einführung eines Kopftuchverbots in der Schule.

Kinder unter 14 Jahren verfügen entwicklungsbedingt noch nicht zwingend über die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit, um die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung symbolischer Bekleidung eigenständig zu beurteilen (vgl. etwa Khorchide/Demmrich 2025, Stellungnahme zu der Frage des Kopftuchtragens bei Mädchen unter 14 Jahren, S. 22–24). In dieser Lebensphase sind Entscheidungen maßgeblich von Zugehörigkeitswünschen und Autoritätsabhängigkeit geprägt. Wird Bekleidung zusätzlich mit moralisch aufgeladenen Begriffen wie Ehre, Scham oder Sittsamkeit verknüpft, kann dies zu psychischer Belastung, Rollenkonflikten und langfristiger Verunsicherung führen. Solcher Druck aus dem Umfeld kann, insbesondere, wenn er mit Schulzuweisungen oder emotionaler Erpressung einhergeht, eine Form psychischer Gewalt darstellen (ebd., S. 31; vgl. zudem § 44 Abs. 4 Z 1 SchUG). Studien und empirische Beobachtungen zeigen, dass etwa das Tragen eines Kopftuchs im unmündigen Alter nach wissenschaftlicher und entwicklungspsychologischer Erkenntnis meist aufgrund familiärer Vorgaben oder sozialen Erwartungsdrucks erfolgt (vgl. Khorchide/Demmrich 2025, Stellungnahme zu der Frage des Kopftuchtragens bei Mädchen unter 14 Jahren, S. 25).

Die im Jahr 2019 vom damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass 10,7 Prozent der muslimischen Schülerinnen in der Sekundarstufe I ein Kopftuch tragen. In Wien liegt dieser Anteil sogar bei 13,1 Prozent. In der Sekundarstufe II steigt der Wert österreichweit auf 16,6 Prozent an (vgl. Güngör/Heinisch, Konflikte und Herausforderungen in österreichischen Schulen unter Berücksichtigung religiös-kultureller Phänomene, S. 75).

Im Mittelpunkt soll daher ein Schutzansatz stehen, der geschlechtsbezogenen Symbolzuweisung im Kindesalter entgegenwirkt. Gerade beim Kopftuch nach islamischen Traditionen – unabhängig davon, ob dieses aus religiösen oder traditionell-kulturellen Gründen getragen wird – handelt es sich um eine geschlechtsbezogene Symbolzuweisung mit negativen Folgen für die Entwicklungsfreiheit der betroffenen unmündigen Mädchen. Das Verbot stellt vor diesem Hintergrund daher keine Einschränkung, sondern die Ermöglichung späterer Selbstbestimmtheit dar. Es schützt gezielt jene Gruppe, die besonders sichtbar und strukturell von psychischer Fremdbestimmung und Rollenzwängen betroffen ist. Im Vergleich dazu sind Buben in dieser Altersgruppe gemeinhin nicht in vergleichbarer Weise von geschlechtsbezogener negativer sozialer Kontrolle betroffen. Religiös konnotierten Kleidungsstücken, welche von Buben getragen werden, wie beispielsweise Kippa oder Patka, werden – anders als im Falle des Kopftuchs – keine problematischen geschlechtsspezifischen Bedeutungen zugeschrieben. Es liegen keine evidenzbasierten Hinweise dafür vor, dass mit dem Tragen des Kopftuchs assoziierte Denkmuster, Praktiken und Verhaltensweisen, die etwa eine Sexualisierung bzw. Verinnerlichung schambezogener Körperwahrnehmung und einschränkende Geschlechterrollen zur Folge haben, in vergleichbarer Art und Weise im Kontext von Kippa und Patka gegeben wären (vgl. Chico 2000, Gender Headwear Traditions in Judaism and Islam, in: Dress 27/1, S. 18; Heller 2024, Körper, in: Heller/Franke, Religion und Geschlecht, S. 400).

Ein solcher gesetzlicher Schutzrahmen, der Kinder vor geschlechtsspezifisch-problematischen Bekleidungs Vorschriften bewahrt, trägt wesentlich zum Schutz vor Druck aus dem Umfeld bis hin zu psychischer Gewalt und zur Förderung ihrer freien Persönlichkeitsentwicklung bei (vgl. Khorchide/Demmrich

2025, Stellungnahme zu der Frage des Kopftuchtragens bei Mädchen unter 14 Jahren, S. 27). Das angesprochene Umfeld kann sich von Eltern, Geschwistern, anderen Schülerinnen und Schülern (sowohl bei größeren Gruppen von kopftuchtragenden Schülerinnen in bestimmten Klassen oder Schulen als auch von einzelnen Mitschülern, sog. „Sittenwächtern“) bis hin in den digitalen Raum erstrecken, wo junge Menschen von Influencerinnen und Influencern zu oft problematischen Einstellungen und Handlungen verleitet werden (vgl. Kaltenbrunner/Neuhold 2025, Allahs mächtige Influencer: Wie TikTok-Islamisten unsere Jugend radikalisieren; Dokumentationsstelle Politischer Islam 2025, Jahresbericht 2024, S. 117 ff; siehe auch bspw. die Meldung des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg vom 17.10.2025: <https://www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Schwesternpicknick+in+Freiburg>, Zugriff: 10.11.2025). Gerade letztgenannte muslimische Influencerinnen und Influencer propagieren vielfach ein patriarchales, mädchenfeindliches Gesellschaftsbild und stilisieren das Kopftuch zum unbedingten Identitätsmarker hoch (vgl. auch den Bericht der Jugendschutz-Stelle aller deutschen Bundesländer – jugendschutz.net 2024, Report Islamistisches Influencing, S. 3). Die Schwelle zu einem teilweise auch demokratiefeindlichen und islamistischen Weltbild erscheint hier oft fließend. Um diesem Druck, der aus vielerlei Richtung kommen kann, entgegenzutreten, soll zumindest in der Schule ein geschützter Raum für unmündige Schülerinnen geschaffen werden. Die Schule ist ein Ort der Freiheit und gleichberechtigten Begegnung, dort können vor allem auch Schülerinnen alternative Lebensmodelle ausprobieren und sich gegen einen allenfalls bestehenden faktischen Kopftuchzwang mit dem Argument wehren, dass sie sich an das gesetzliche Verbot halten. Dies begründet die Notwendigkeit des Verbots, da unmündige Mädchen ansonsten keine anderen zumutbaren Möglichkeiten haben, sich dem sozialen und/oder familiären Druck zu widersetzen. Nicht zuletzt zeigen auch andere Beispiele aus dem Integrationskontext, dass gerade Frauen aus patriarchal geprägten Herkunftsländern von gesetzlichen Vorgaben in der Argumentation mit ihren Ehemännern oder Familienangehörigen profitieren: so stieg etwa der Frauenanteil in Werte- und Orientierungskursen mit der Einführung einer Verpflichtung im Jahr 2017 deutlich an.

Erst mit zunehmendem Alter – insbesondere im Übergang zur Religionsmündigkeit – sind junge Menschen in der Lage, über solche identitätsstiftenden Ausdrucksformen wie das Kopftuch selbstbestimmt zu reflektieren und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen (vgl. Khorchide/Demmrich 2025, Stellungnahme zu der Frage des Kopftuchtragens bei Mädchen unter 14 Jahren, S. 26). Die festgelegte Altersgrenze von 14 Jahren folgt der in § 5 des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl. Nr. 155/1985, geregelten Religionsmündigkeit und stellt sicher, dass Entscheidungen über religiöse Ausdrucksformen erst dann getroffen werden, wenn sie tatsächlich auf freier Willensbildung beruhen sowie die notwendige Einsichtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit besteht.

Im Zentrum steht dabei der Schutz der Rechte von Mädchen – in einem Land, in dem der Gleichstellung der Geschlechter ein hoher verfassungsrechtlicher und gesellschaftlicher Stellenwert beigemessen wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennt an, dass Eingriffe in die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind – insbesondere, wenn sie gesetzlich vorgesehen und für ein legitimes Ziel notwendig und verhältnismäßig sind. Gerade auch im Hinblick auf das Tragen religiöser Kleidung oder religiöser Symbole kann bereits auf umfassende Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen werden. Dieser hat bereits festgehalten, dass der Staat in einer demokratischen Gesellschaft das Tragen von Weltanschauungszeichen und religiös verstandener Bekleidung durch Schülerinnen und Schüler oder Studierende im schulischen oder universitären Umfeld einschränken und sogar verbieten kann, ohne dass dadurch das in Art. 9 EMRK garantierte Recht eines jeden, seine religiösen Überzeugungen zu bekunden, verletzt wird. Der EGMR hat zudem bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Verbot für Schülerinnen bzw. Studierende im schulischen oder universitären Umfeld einen Schleier zu tragen, dem Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer und des Schutzes der öffentlichen Ordnung dienen kann (vgl. EGMR 29.6.2004, Leyla Şahin gg. Türkei, 44774/98, Rz 99 sowie 114; 4.12.2008, Dogru gg. Frankreich, 27058/05, Rz 64 ff; 9.4.2024, Mikyas u.a. gg. Belgien, 50681/20, Rz 66 mwN). In Mikyas u.a. gg. Belgien hat der EGMR zuletzt festgehalten, dass darunter auch die Gewährleistung der Gleichheit aller Schülerinnen und Schüler und deren Schutz vor dem Druck durch Mitschülerinnen und Mitschülern oder der Familie, religiöse oder weltanschauliche Zeichen zu tragen, fallen kann (EGMR 9.4.2024, Mikyas u.a. gg. Belgien, 50681/20, Rz 56).

Weiters erachtete der EGMR im Fall Osmanoglu und Kocabaş gegen die Schweiz eine Beschwerde muslimischer Eltern, deren Töchter bis zum 12. Lebensjahr verpflichtend am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teilnehmen mussten, wegen Verletzung des Art. 9 EMRK für zulässig, gleichwohl der Koran die Verhüllung des weiblichen Körpers erst ab der Pubertät vorsieht. Dabei trug der Gerichtshof dem Vorbringen der Eltern, dass es ihnen ihr Glaube gebieten würde, ihre Töchter frühzeitig auf die Lehren vorzubereiten, die sie ab ihrer Pubertät betreffen würden, Rechnung, die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen, da das Interesse der Kinder an einem vollständigen Schulbesuch, der eine erfolgreiche soziale Integration gewährleistet, gegenüber dem Wunsch der Eltern, nach Befreiung vom Schwimmunterricht, überwiege (vgl. EGMR 10.1.2017, Osmanoglu and Kocabaş gg. Schweiz, 29086/12).

In VfSlg. 20.435/2020 erkannte der Verfassungsgerichtshof die unerwünschte geschlechtliche Segregation und das Bildungsziel der sozialen Integration sowie der Gleichstellung der Geschlechter als gewichtige, verfassungsrechtlich allgemein (Art. 7 Abs. 2 B-VG) und der Schule im Besonderen (Art. 14 Abs. 5a B-VG) vorgegebene Zielsetzung an (Rz 142). Zudem beinhaltet Art. 9 EMRK auch das Recht, nicht verpflichtet zu sein, den eigenen Glauben oder die eigene Überzeugung offen zu legen, oder Angaben zu machen, aus denen die Überzeugung in Glaubensfragen geschlossen werden kann, wenngleich kein Anspruch darauf besteht nicht

mit religiösen Symbolen oder Inhalten konfrontiert zu werden (Grabenwarter/Pabel, EMRK7, § 22 Rz 120). Art. 9 EMRK beinhaltet insofern auch eine grundrechtliche Gewährleistungspflicht gegenüber jenen Mädchen (muslimisch oder auch nicht), die kein Kopftuch tragen wollen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR muss daher eine angemessene Abwägung der widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes vorgenommen werden, bei dem auch ein staatlicher Beurteilungsspielraum besteht (vgl. EGMR 15.1.2013, Eweida ua. gg. Vereinigtes Königreich, 48420/10 ua, Rz 84). Der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer wird in der Rechtsprechung des EGMR als legitimes Ziel anerkannt (EGMR 25.5.1993, Kokkinakis gg. Griechenland, 14307/88, Rz 84; EGMR 24.2.1998, Larissis gg. Griechenland, 23372/94 ua, Rz 43f). Das vorliegende Verbot ist notwendig, um den Druck auf jene Mädchen hintanzuhalten, die kein Kopftuch tragen wollen, ihre Glaubenszugehörigkeit zu beweisen oder offenlegen zu müssen.

Die gegenständliche Regelung steht im Einklang mit den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber besonders vulnerablen Gruppen. Auch Eingriffe in die Religionsfreiheit können verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn sie einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Ein solches Bedürfnis liegt vor, wenn es um die Wahrung fundamentaler Werte wie der Gleichberechtigung, der Freiheit von Zwang oder gesellschaftlichem Druck und dem Kindeswohl geht. In diesem Zusammenhang kann auch das Tragen religiös oder kulturell konnotierter Kleidung – insbesondere im schulischen Umfeld, das junge Menschen entscheidend prägt – als Symbol für Geschlechterungleichheit wahrgenommen werden. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das Kopftuch bereits in anderem Kontext als mächtiges äußerliches religiöses Symbol bezeichnet, von dem ein gewisser Bekehrungseffekt ausgeht, welches schwer mit dem Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter vereinbar ist (vgl. EGMR 15.2.2001, Dahlab/Schweiz, 42393/98). Das Symbol kann somit in Konflikt mit dem verfassungsrechtlich verankerten Ziel der Gleichstellung treten. Dies ist umso wichtiger, da die Gleichstellung von Mann und Frau in Österreich ein zentrales Ziel darstellt (vgl. Art. 7 B-VG). Insofern liegt mit dem Verbot im Ergebnis eine Maßnahme der positiven Diskriminierung mit dem Ziel, faktische Ungleichbehandlungen zwischen den Geschlechtern auszugleichen, vor. Eine unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern ist in diesem Fall gerade notwendig, um dem Ziel des Schutzes der freien Entwicklung und der Gleichberechtigung zu entsprechen. Im Lichte des Art. 14 EMRK erachtete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beispielsweise eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen aus Gründen des Schutzes von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt im Gefängnis für zulässig (vgl. EGMR 24.1.2017, Khamtokhu und Aksenchik gg. Russland, 60367/08, Rz 82; vgl. in Zusammenhang mit dem Schutz vor häuslicher Gewalt z. B. EGMR 9.6.2009, Opuz gg. Türkei, 33401/02, Rz 184 bis 191). Die Maßnahme stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichstellung der Geschlechter dar. Sie dient dem Schutz der Rechte anderer, insbesondere dem Schutz von Mädchen vor möglichem religiös oder kulturell vermitteltem Druck, ein Kopftuch zu tragen, und legt damit die Grundlage für eine später bewusst gewählte religiöse Identität, die nach außen sichtbar ist.

Die Maßnahme steht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere mit dem Vorrang des Kindeswohls gemäß Art. 3 leg. cit., der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Art. 14 leg. cit. sowie dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 2 leg. cit. Nach Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, hat jedes Kind Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf Wahrung seiner Interessen. Der Staat ist zudem verpflichtet dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die für sein Wohlergehen notwendig sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention). Zum Schutz des Wohlergehens – insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsfreiheit – ist daher der verhältnismäßige Eingriff in die Religionsfreiheit bzw. das Erziehungsrecht der Eltern durch das gegenständliche Verbot gerechtfertigt. Wie von Kinderschutzexperten betont, besteht eine staatliche Verpflichtung zum Eingreifen, wenn religiöse Praktiken zur Einschränkung der Kindesentwicklung oder zur geschlechtsspezifischen Diskriminierung führen – etwa durch sexualisierte Rollenzuweisung oder soziale Ausgrenzung.

Art. 2 zweiter Satz 1. ZPEMRK verpflichtet den Staat, das Erziehungsrecht der Eltern bei der Ausgestaltung des Bildungswesens zu achten („shall respect“ bzw. „respectera“). Dies umfasst auch das Recht der Eltern, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen und die Pflicht des Staates, die fundamentalen Überzeugungen der Eltern im Unterricht zu berücksichtigen. Darunter fällt insbesondere die Vermeidung indoktrinierender oder missionierender Inhalte oder Praktiken in der Schule und das Gebot einer objektiven, kritischen und pluralistischen Wissensvermittlung (vgl. etwa EGMR 7.12.1976, Kjeldsen gg. Dänemark, 5095/71 u.a. sowie EGMR 9.1.2008, Zengin gg. Türkei, 1448/04, Rz 47 f und 53 f). Grundsätzlich gesteht der EGMR den Vertragsstaaten bei der rechtlichen Ausgestaltung des Schulwesens jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum zu. Beschränkungen der grundrechtlichen Garantien müssen ein legitimes Ziel verfolgen und für die Betroffenen verhältnismäßig und vorhersehbar sein. Dies ist im gegenständlichen Fall, wie bereits dargelegt gegeben, zumal das Verbot gerade der Aufrechterhaltung und Sicherung eines Unterrichts und schulischen Umfeldes dient, in dem eine objektive, kritische und pluralistische Wissensvermittlung inklusiver freier Entfaltungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen möglich ist.

Um Schülerinnen und Schülern einen bestmöglichen Bildungsort zu ermöglichen und der Verantwortung der Bildungssysteme nach Art. 14 Abs. 5a B-VG gerecht zu werden, muss die Gestaltung des Schulwesens laufend evaluiert und an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden.

Patriarchale Frauen- und Männerbilder werden in manchen Milieus durch ehrkulturelle Vorstellungen sowie durch männerzentrische und kollektivistische Weltanschauungen verstärkt. Dabei wird die Ehre der Familie besonders durch die Kontrolle des Verhaltens von Mädchen und Frauen aufrechterhalten. So gilt etwa im ehrkulturellen Geschlechterdiskurs unverschleiertes Erscheinen einer Frau im öffentlichen Raum als sexuelle Versuchung, die Männer gefährden, soziale Ordnung stören und Chaos verursachen könne. Um dies zu verhindern, soll weibliche Sexualität streng kontrolliert und durch Verschleierung sowie räumliche Trennung auf den privaten Bereich beschränkt werden (vgl. Kreile 2017, Markt, Moral und Kopftuch – politischer Islam und Frauenfrage in der Türkei, S. 313).

Besondere Aufmerksamkeit erfährt in diesem Zusammenhang der schulische Bereich als Ort der Bildung und Erziehung, der sozialen Integration und Wertevermittlung (vgl. Art. 14 Abs. 5a B-VG). Durch das Zusammentreffen von Menschen mit unterschiedlichen Wertvorstellungen, Erwartungen, kulturellen Identitäten und Lebensstilen kommt es im Schulalltag zu Spannungen und Konflikten. Als Reaktion auf vermehrte Berichte über besondere Herausforderungen im schulischen Alltag wurde im Februar 2019 im damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Ombudsstelle für Wertefragen und Kulturkonflikte eingerichtet. Diese berichtete in weiterer Folge, unter anderem von Klassen mit großem Druck auf Mädchen, Hijab zu tragen. Gewalt und Mobbing wurde im Bericht ebenfalls thematisiert. In den bundesweiten Gesprächen wurde weiters deutlich, dass Maßnahmen gegen Radikalisierung und Extremismus nicht nur im gesellschaftlichen Diskurs, sondern auch im Bildungsbereich bereits ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Immer häufiger wurden Lehrkräfte mit schwierigen Fragen zu Themen wie u.a. Islamismus und Antisemitismus konfrontiert oder nahmen bedenkliche Aussagen ihrer Schülerinnen und Schüler dazu wahr.

In Österreich wird auf entsprechende Konflikte gerade auch im Zusammenhang mit dem Kopftuch insbesondere von Lehrkräften und Schulleitungen immer wieder hingewiesen. Wie etwa der Wiener Integrationsrat kürzlich festgehalten hat, lassen sich in Schulen mit einem hohen Anteil migrantischer oder muslimischer Schülerinnen und Schüler verstärkt religiöse und ethno-nationale Überlegenheits- und Dominanzansprüche einzelner Gruppen beobachten. Moderate Muslime und Musliminnen und nichtmuslimische Schüler und Schülerinnen, insbesondere, wenn sie als nicht-heteronormativ gelesen werden, fühlen sich dabei oft in die Defensive gedrängt oder sogar bedroht (vgl. 6. Statement des Wiener Integrationsrats, Diskriminierungen, Nationalismus und religiöse Überlegenheitsvorstellungen in Schulen und öffentlichen Räumen, 16.12.2024).

Verstärkt werden entsprechende Problemfelder gerade bei Kindern und Jugendlichen auch durch soziale Medien: Islamistische Influencer und Influencerinnen propagieren das Kopftuch im Kontext von mitunter demokratiegefährdenden Inhalten (vgl. auch Kaltenbrunner/Neuhold 2025, Allahs mächtige Influencer: Wie TikTok-Islamisten unsere Jugend radikalisieren).

Konflikte zwischen den Erfordernissen und Vorgaben der Schule und den Vorstellungen der Schülerinnen und Schüler, zwischen Schulkindern untereinander, zwischen den Eltern und der Schule oder auch den Eltern und ihren Kindern treten gerade in Schulen zu Tage. Dabei hat der Staat im öffentlichen Interesse die Schule als Ort der gleichberechtigten Begegnung zu fördern sowie das Wohlergehen der Kinder an erste Stelle zu setzen. Der Vorrang des Kindeswohls hat in allen Kinder betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen vorrangige Erwägung zu sein (Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern).

Im Lichte der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BGBl. III Nr. 164/2014), die die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern als zentrales Mittel zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen anerkennt, ist sicherzustellen, dass Bildungseinrichtungen frei von Symbolen sind, die historisch gewachsene ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern widerspiegeln oder festigen können. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 6 der Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten, eine geschlechtersensible Perspektive in politische Maßnahmen einzubeziehen und die Gleichstellung von Frauen und Männern wirksam zu fördern. Weiters sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen (Art. 12 Istanbul-Konvention). Das Kopftuch nach islamischen Traditionen ist – unabhängig von individuellen Glaubensüberzeugungen – im Hinblick auf den gesellschaftlich-historischen Kontext als Symbol weiblicher Unterordnung zu sehen. Da Einstellungen und Rollenbilder bereits im Kindesalter geprägt werden, ist es Aufgabe des Staates, im schulischen Umfeld Werte wie Gleichstellung, gegenseitigen Respekt und Selbstbestimmung sichtbar zu fördern. Das Kopftuch, das ausschließlich Frauen durch eine religiöse Vorschrift auferlegt wird und das, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. EGMR 15.2.2001, Dahlab/Schweiz, 42393/98) festhält, schwer mit dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter zu vereinbaren ist, schafft mit dieser Außenwahrnehmung an einem Ort wie der Schule – wo die Gleichheit der Geschlechter eine besondere Rolle spielt und dies auch vermittelt werden soll – sowohl für die Kopftuchträgerinnen selbst, als auch für die Mitschülerinnen und -schüler eine den demokratischen Werten widersprechende Grundsituation.

Ein Verbot des Tragens solcher geschlechtsspezifischer Zeichen der Unterordnung in der Schule dient daher dem Schutz vor problematischen Strukturen, wie ihn die Istanbul-Konvention fordert (vgl. etwa Art. 14 der Istanbul-Konvention).

Zudem wurde auch folgenden Aspekten der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 20.435/2020 Rechnung getragen:

Zwar adressiert das gegenständliche Verbot – um den Eingriff so gering wie möglich auszugestalten – ausschließlich das Kopftuch nach islamischen Traditionen und damit ausschließlich Mädchen, allerdings liegt eine besondere sachliche Rechtfertigung vor. Im Mittelpunkt steht ein Kinderschutzansatz, der geschlechtsbezogener Symbolzuweisung im unmündigen Alter entgegenwirkt. Allen Kindern und Jugendlichen soll die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung ermöglicht werden (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Der Gesetzgeber reagiert auf die tatsächliche soziale Funktion eines Kleidungsstücks im Kindesalter. Die Regelung schützt daher vor fremdbestimmten normativen Erwartungen an unmündige Kinder – unabhängig von der religiösen oder kulturellen Etikettierung des Kopftuchs. Dabei ist insbesondere der Druck zu berücksichtigen, den das Tragen eines solchen Symbols auf diejenigen haben kann, die sich entscheiden, es nicht zu tragen (und deren Eltern). Vor diesem Hintergrund ist auch der mit der Maßnahme einhergehende Eingriff in die durch Art. 8, 9 und 10 EMRK garantierten Rechte auf Privatleben, Identitätsentfaltung, Religionsfreiheit und freie Meinungsäußerung verhältnismäßig. Zwar kann das Tragen symbolischer Kleidung Ausdruck persönlicher oder familiärer Überzeugungen bzw. Ausdruck einer Religion sein, bei unmündigen Kindern und in der Schule steht jedoch der Schutz vor geschlechtsbezogenen Rollenzuweisungen und damit verbundenen langfristigen psychologischen Auswirkungen, wie dargestellt, im Vordergrund. Das Verbot beschränkt sich auf eine klar definierte Altersgruppe nach dem sachlichen Kriterium der Religionsmündigkeit, ist an ein mehrstufiges, auf Prävention ausgerichtetes, schulisches Interventionsmodell geknüpft und greift nur insoweit in elterliche Erziehungsbefugnisse ein, als dies zum Schutz der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung zwingend erforderlich ist. Hervorzuheben ist, dass der Eingriff lediglich auf die Schule als solche beschränkt ist, welche in besonderer Weise einen geschützten Lernort für die Schülerinnen und Schüler darstellt, innerhalb dessen eine offene und gleichberechtigte Entwicklung gewährleistet werden soll. Unter Schule ist im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 der Schulordnung 2024, BGBl. II Nr. 126/2024, eine für schulische Zwecke gewidmete Liegenschaft (bspw. auch Pausenhof, Schulsportgelände etc.) zu verstehen. Das Verbot gilt jedoch nicht im dislozierten Unterricht sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gemäß §§ 13 und 13a SchUG (bspw. Exkursionen, Projekttag, Klassenreisen). Das elterliche Erziehungsrecht hinsichtlich ihrer unmündigen Kinder bleibt außerhalb der Schule und damit auch im Kontext von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen umfänglich gewahrt. Weiters erstreckt sich das Verbot und damit der verhältnismäßige Grundrechtseingriff auch nicht auf den häuslichen Unterricht. Die Umsetzung der Maßnahme baut auf Beratung, Elternarbeit und – bei anhaltender Gefährdung – auch auf Einbindung behördlicher Kinderschutzstellen auf. Ziel ist es, das Recht von Kindern auf eine freie Kindheit in einem demokratischen und rechtsstaatlich geschützten Umfeld sicherzustellen. Da Kinder unter 14 Jahren als besonders schutzbedürftig gelten und in ihrer religiösen Entscheidungsfreiheit noch nicht vollständig autonom handeln können, kann der Staat im Rahmen seines Erziehungsauftrags eingreifen, um sicherzustellen, dass familiärer oder gesellschaftlicher Druck nicht zum Tragen bestimmter Bekleidung mit negativen entwicklungspsychologischen Folgen führt.

Der Verfassungsgerichtshof gab in seiner Entscheidung VfSlg. 20.435/2020 weiters zu bedenken, dass für die Lösung weltanschaulich und religiös geprägter Konfliktsituationen in Schulen bei jenen Personen angesetzt werden sollte, die auf betroffene Schülerinnen etwa in Form von Anfeindungen, Abwertungen oder sozialem Ausschluss Druck ausüben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das gegenständliche Verbot nicht für sich alleinsteht. Geltende Möglichkeiten im Strafrecht gemäß den §§ 105 (Nötigung), 106 (Schwere Nötigung) oder etwa 107 (Gefährliche Drohung) des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gegen nötigende oder drohende Schülerinnen und Schüler (sog. Sittenwächter) vorzugehen, können zwar mitunter an der Strafmündigkeit der Druckausübenden scheitern, darüber hinaus obliegt es jedoch auch der Schule im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben bzw. der Schulbehörde im Rahmen der Schulverwaltung für ein Umfeld zu sorgen, in dem Schülerinnen und Schüler frei von Diskriminierung, Einschüchterung oder unzulässigem Druck lernen können. So sind in der Schule zunächst die in § 47 SchUG iVm § 10 Abs. 1 der Schulordnung 2024 genannten Erziehungsmittel, zB Aufforderung, Zurechtweisung, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten oder Verwarnung durch die Lehrperson, den Klassenvorstand und die Schulleitung, in besonderen Fällen durch die zuständige Schulbehörde, zur Anwendung zu bringen. Wird mit diesen das Auslangen nicht gefunden und das Fehlverhalten fortgesetzt, kommt eine Versetzung in die Parallelklasse in Betracht (§ 47 Abs. 2 SchUG). Wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule zu suspendieren bzw. auszuschließen (vgl. § 49 SchUG). Zudem liefern die erst kürzlich eingeführten Kinderschutzkonzepte in Schulen einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Intervention gegenüber nicht nur physischer, sondern auch psychischer und sexualisierter Gewalt.

Dennoch sind Fälle, in denen Mädchen unter familiärem oder gesellschaftlichem Druck oder Zwang ein Kopftuch tragen, für die Schule häufig schwer nachweisbar, da betroffene Schülerinnen aus Angst vor negativen Konsequenzen selten offen darüber sprechen. Zudem haben sie – insbesondere je jünger die Mädchen sind – in der Regel auch nicht die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit, um die (rollenzuweisenden) Hintergründe reflektieren und erfassen bzw. verstehen zu können. Pädagogische Gespräche oder individuelle Unterstützungsangebote sind stets ein erster Schritt, reichen in vielen Fällen aber nicht aus oder brauchen für tatsächliche Wirksamkeit Zeit, wobei ein Zuwarten gerade bei jungen Mädchen, in einer wichtigen Phase der

Persönlichkeitsentwicklung, nicht zielführend ist. Nur ein generelles Kopftuchverbot in der Schule beseitigt die Erwartungshaltung und den sozialen Druck von vornherein und schafft einen sicheren Rahmen, der den Mädchen die Möglichkeit gibt, sich später bewusst für oder gegen das Tragen des Kopftuchs zu entscheiden.

Die gegenständliche Regelung ist zudem Teil eines bildungs- und integrationspolitisch fundierten, strukturellen Gesamtkonzepts. In diesem Sinne sollen zunächst etwa Begleitmaterialien zur Bewusstseinsklärung gegenüber Druckausübung durch negative soziale Kontrolle sowie übergreifendes Verhalten dienen. Zahlreiche Projekte und Fördermaßnahmen – etwa zur Burschenarbeit, Schulsozialarbeit, Gewaltprävention und Mädchenförderung – wurden in den letzten Jahren auf den Weg gebracht, umgesetzt und zeigen positive Wirkung. Gerade auch im Kontext der vom Verfassungsgerichtshof angesprochenen Maßnahmen gegen sog. Sittenwächter ist in diesem Zusammenhang auch auf ein Projekt aus der Burschenarbeit hinzuweisen: So trägt etwa das Projekt „HEROES – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ durch das Aufbrechen patriarchaler Rollenbilder und ehrkultureller Milieus zur Bekämpfung desintegrativer Entwicklungen bei. Junge Männer mit Migrationshintergrund teilen dabei ihre Erfahrungen mit Vorstellungen von Ehre und Männlichkeit und damit verbundenen Erwartungen an ihr Verhalten sowohl in der Mehrheitsgesellschaft als auch in den Herkunftscommunities. Workshops, Rollenspiele und Diskussionen über Themen wie Identität, Gleichberechtigung und Rechte von Frauen, Gewalt in Familien und Familienehre wirken so einer Segregation durch Gewaltprävention entgegen. Die Fortsetzung solcher Maßnahmen wird auch in den kommenden Jahren einen Fokus in der Projektförderung darstellen: In der aktuell laufenden Fördermittelvergabe für die Jahre 2026/2027 ist im Bundeskanzleramt, neben den drei Förderschwerpunkten – Deutsch lernen, aktive Erwerbstätigkeit und Akzeptanz der in Österreich geltenden Werte – die Erhöhung der Selbstbestimmung von Mädchen und Burschen ein zentrales Ziel. Diese vulnerable Gruppe soll selbst darüber entscheiden können, welchen Bildungsweg sie einschlagen will, wie sie ihr Leben gestalten möchte und ob bzw. welche religiöse/kulturelle Traditionen für sie erstrebenswert sind. Projekte, die diese Ziele verfolgen, werden ab 2026 trotz Budgetkonsolidierung ausgebaut. Zur Sicherstellung der Effektivität erfolgt eine kontinuierliche Evaluation der Maßnahmen, sodass diese bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt werden können.

Diese und andere Projekte und Maßnahmen reichen jedoch für sich genommen derzeit nicht aus, um strukturellem Druck, der wie dargestellt aus vielerlei Richtung kommen kann, insbesondere bei neu zugewanderten Schülerinnen wirksam zu begrenzen. Gelindere Mittel sind somit nicht verfügbar. Das gesetzlich verankerte Verbot ergänzt daher auf verhältnismäßige Art und Weise bestehende Maßnahmen und sichert auf rechtlicher Ebene ab, was auf pädagogischer Ebene oft nicht binnen kurzer Zeit vermittelt- oder durchsetzbar ist. Das Verbot ist somit vor dem Hintergrund der neu geschaffenen Kinderschutzkonzepte zu sehen und wird eingebettet in ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Prävention von sozialer Kontrolle, informellem Zwang bis hin zu physischer und psychischer Gewalt, zur Stärkung der Bildungseinrichtungen sowie zur Förderung von Mädchenrechten im Umgang mit diesen Themen. Es reagiert auf Konfliktsituationen in Schulen und setzt zunächst mit Gesprächen an; lediglich als ultima ratio sind Verwaltungsstrafen zur Durchsetzung des Verbots vorgesehen. Bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung werden Schulen durch Begleitmaterialien, wie etwa Gesprächsleitfäden, unterstützt.

Die Maßnahme schützt die Möglichkeit aller Kinder – unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft – ihre Identität schrittweise und selbstbestimmt zu entwickeln (vgl. Khorchide/Demmrich 2025, Stellungnahme zu der Frage des Kopftuchtragens bei Mädchen unter 14 Jahren, S. 27). Dies ist nicht nur mit Blick auf Gleichstellung und Integration bedeutsam, sondern entspricht auch modernen kinder- und jugendpsychologischen Standards zur Förderung von Selbstwirksamkeit und Resilienz.

Im Hinblick auf den vom Verfassungsgerichtshof herangezogenen Gleichheitssatz ist zudem Folgendes wesentlich: Der österreichische Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG; Art. 2 StGG) begründet in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 2 StGG das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates (VfSlg. 20.435/2020 mwN; ferner VfSlg. 1430/1932 und 19.349/2011). Art. 14 Abs. 5a B-VG konkretisiert dies dahin, dass die Schule Grundwerte der Offenheit und Toleranz sowie die Befähigung vermitteln soll, dem religiösen und weltanschaulichen Denken Anderer gegenüber aufgeschlossen zu sein. Bei der Gestaltung des Schulwesens ist der Gesetzgeber gehalten, dem Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität durch eine am Gleichheitsgrundsatz ausgerichtete Behandlung verschiedener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu entsprechen (VfSlg. 20.435/2020 mwN). Wesentlich ist dabei aber auch, dass der Gesetzgeber durch den Gleichheitssatz insofern gebunden ist, als er Differenzierungen zu vermeiden hat, die nicht aus Verschiedenheiten im Tatsächlichen gerechtfertigt sind (vgl. etwa VfSlg. 2956/1956, 4279/1962, 4986/1965, 5319/1966, 5822/1968, u.a.). Wie dargelegt kommt – dies zeigen Berichte von Lehrkräften und Schulleitungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse etwa aus Frankreich – dem Kopftuch nach islamischen Traditionen gerade bei Kindern jedoch eine Symbolik und die freie Entwicklung und Entfaltung beeinträchtigende Wirkung zu, die auf andere Religionen nicht in dieser Form zutrifft. Eine unterschiedliche Behandlung beruht daher auf Unterschieden im Tatsächlichen.

Um eine Umgehung des Kopftuchverbots zu unterbinden, sind davon sowohl öffentliche Schulen als auch Privatschulen umfasst. Im häuslichen Unterricht ist kein Verbot des Kopftuchtragens vorgesehen, da sich die Schülerinnen dort nicht in einem vergleichbaren sozialen bzw. gruppenspezifischen Setting befinden und das Kopftuch im privaten Umfeld seine tatsächliche soziale Funktion nach außen hin nicht in gleicher Weise entfaltet. Dadurch wird den verschiedenen Lebenssachverhalten, in denen sich die betroffenen Schülerinnen wiederfinden sowie einer grundrechtlichen Abwägung, insbesondere mit Blick auf das Recht auf Privat- und Familienleben und das Sachlichkeitsgebot, Rechnung getragen. Darüber hinaus wäre ein Verbot im häuslichen

Unterricht faktisch nicht vollziehbar. Die Teilhabe aller Schülerinnen am Unterricht in öffentlichen Schulen und Privatschulen soll weiterhin erhalten bleiben und durch die genannten Maßnahmen unterstützt und gefördert werden. Die Schule soll für Heranwachsende als Lern-, Schutz und Freiraum offenstehen und möglichen Druck- und Anfeindungszenarien von außen durch die Arbeit mit jenen Schülerinnen und Schülern, die Mädchen in ihrer freien und selbstbestimmten Entwicklung hemmen, begegnet werden. Ein vermehrtes Ausweichen von Schülerinnen auf häuslichen Unterricht ist daher nicht zu befürchten. Dies auch deshalb, da die allgemeine Schulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, durch einen häuslichen Unterricht nur dann erfüllt werden kann, „sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 [leg. cit.] genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist“, wobei hier klare qualitative und am Kindeswohl orientierte Kriterien und Voraussetzungen bestehen.

### **Strafbestimmungen:**

Bildung ist eine höchstpersönliche Leistung, die von jeder Person nur in eigener Verantwortung erworben werden kann. Eltern und Schule können die von der Schülerin oder dem Schüler zu leistende Arbeit nur unterstützen. Das Recht der Erziehung kommt den Eltern zu und ist vom Staat zu achten. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Staat, vertreten durch die in der Schule tätigen Personen, die funktionell für die Republik tätig sind, besteht daher eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. In der einzelnen Schule wird der staatliche Teil der Arbeit an und in der Bildungspartnerschaft, insbesondere von den Lehrpersonen sowie der Schulleitung, erbracht. In einer Partnerschaft kommen jedem der Beteiligten bestimmte, in verschiedenen Regelungen des Schulrechts, in diesem Fall des Schulunterrichtsgesetzes, festgelegte Aufgaben zu. Eine Partnerschaft kann immer nur gelingen, wenn jeder die ihm obliegenden Aufgaben wahrnimmt.

Ziel eines Einschreitens der öffentlichen Verwaltung ist es, einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Erst wenn verschiedene Interventionsmaßnahmen ergebnislos bleiben, muss der Unwert eines Verhaltens durch Verwaltungsstrafen zum Ausdruck gebracht und für die Normadressaten spürbar gemacht werden.

### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG (Schulwesen).

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)**

#### **Zu Z 1 (§ 43a samt Überschrift):**

Mit Abs. 1 wird ein klares, altersbezogenes Verbot für das Tragen eines Kopftuchs, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, für Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Schule normiert.

Umfasst ist das Tragen eines Kopftuches nach islamischen Traditionen (in all seinen Formen, vom Hijab bis zur Burka), unabhängig davon, ob von der Trägerin eine religiöse Motivation damit einhergeht. Es zielt auf das Verbot von ehrkulturellen Verhaltenspflichten, also sozialer Normen, die darauf abzielen, insbesondere das Ansehen einer Familie oder Gemeinschaft durch das Verhalten von Mädchen und Frauen zu sichern (vgl. Haun/Wertenbruch 2013, Forschungen und Entwicklungen zum Konzept der Ehre als Potential für Konflikte zwischen Kulturen, S. 27f.; Toprak 2016, Geschlechterrollen und Sexualerziehung, in: Kleff/Seidel/Toprak, Gender und Islam in Deutschland, S. 25 ff.). Diese Normen beruhen auf einem kollektivistisch geprägten Ehrbegriff, in dem die individuelle Freiheit hinter der Wahrung familiärer oder traditioneller Vorstellungen von Ehre zurücktritt (siehe Saric 2021, Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas „Gewalt im Namen der Ehre“. Basiswissen und Herausforderungen für Schulen. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, S. 11; vgl. auch Mansour 2014, Unterdrückung im Namen der Ehre: Definition, Ursache und Präventionsansätze, in: Scholz, Gewalt im Namen der Ehre). Der Gesetzgeber stellt bewusst auf eine Bekleidungs Vorschrift ab, die nur Mädchen betrifft, um diese geschlechtsbezogene Symbolik bei Mädchen entsprechend den tatsächlich in Schulen vorhandenen Herausforderungen hintanzustellen und ihre Entwicklung geschlechterunabhängig in einem neutralen Schulumfeld zu fördern. Bei dem Verbot handelt es sich um eine altersadäquate Schutzregelung, die das Kindeswohl und die ungestörte Persönlichkeitsentwicklung ins Zentrum stellt. Die gewählte Altersgrenze orientiert sich an der gesetzlichen Religionsmündigkeit gemäß § 5 erster Satz des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung 1985 und somit an jenem Zeitpunkt, ab dem eine autonome, informierte und reflektierte Entscheidung über das Tragen religiöser Symbole erwartet werden kann.

Das Verbot gilt ausschließlich in der Schule, also im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 der Schulordnung 2024 auf für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaften (bspw. auch in Pausen oder im Nachmittagsunterricht). Es gilt jedoch nicht im dislozierten Unterricht sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gemäß §§ 13 und 13a SchUG (bspw. Exkursionen, Projekttag, Klassenreisen).

Um die Befolgung des Verbots zu gewährleisten, werden Erziehungsberechtigte in die Pflicht genommen. Ebenso, wie sie dafür Sorge tragen müssen, dass Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen (§ 24 Abs. 1 SchPflG) haben sie auch die Pflicht, für die Befolgung dieses Verbots zu sorgen.

Abs. 2 sieht eine Erstmaßnahme vor, die auf Information und Bewusstseinsbildung ausgerichtet ist. Das Gespräch zwischen der Schulleitung, der Schülerin und deren Erziehungsberechtigten ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, bei einem erstmaligen Verstoß gemäß Abs. 1 durchzuführen. Es dient unter anderem der Ursachenklärung und der Einschätzung etwaiger psychischer oder sozialer Einflussfaktoren, die das Verhalten der Schülerin motiviert haben könnten. Integral dafür sind die Aufklärung und das Bewusstmachen von geschlechtsspezifischen, die freie Entfaltung verhindernden Rollenzuweisungen, die in bestimmten Kleidungsstücken ihren Ausdruck finden. Ein Gesprächsleitfaden für die Schulleitung dient als Grundlage, um eine zielgerichtete und wertschätzende Kommunikation zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Gesprächs ist ein Informationsschreiben für die Erziehungsberechtigten auszuhändigen, in dem das gesetzliche Verbot und die Konsequenzen weiterer Verstöße verständlich dargelegt werden. Das Informationsschreiben hat daher jedenfalls auch Angaben zur vorgesehenen Ladung der Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch durch die Schulbehörde bei einem weiteren Verstoß (Abs. 3), die Sanktionierung der Nichtteilnahme an diesem Gespräch (§ 80b Abs. 2 Z 3 SchUG bzw. § 24 Abs. 2 Z 1 PrivSchG) sowie die Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß § 80b Abs. 2 Z 4 SchUG bzw. § 24 Abs. 2 Z 2 PrivSchG zu enthalten. Weiters soll der betroffenen Schülerin Informationsmaterial zu Anlaufstellen und Beratungsangeboten mitgegeben werden.

Die Schulleitung kann sich bei dem Gespräch von einer Lehrperson vertreten lassen. Dies kann insbesondere die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand, eine Vertrauenslehrperson oder eine sonstige geeignete Lehrperson sein. Weiters kann die Schulleitung weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen dem Gespräch beiziehen. Unter anderen geeigneten Personen sind beispielsweise Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager – ebenso wie Vertreter des Kinderschutzteams (vgl. § 4 Abs. 5 der Schulordnung 2024) zu verstehen. Um dem fordernden Schulalltag Rechnung zu tragen, wird der Schulleitung größtmögliche Flexibilität und ein weiter Ermessenspielraum betreffend die dem Gespräch beizuziehenden Personen zugestanden. Darüber hinaus wird das weitere Vorgehen für den Fall geregelt, dass es infolge des Erstgesprächs oder dessen Verweigerung zu einem erneuten Verstoß kommt. Das Folgegespräch wird von der Schulleitung initiiert, neben der Schülerin und dem Klassenvorstand sind nun auch die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Eine Lehrperson für den Religionsunterricht oder das Kinderschutzteam kann unterstützend einbezogen werden. Diese erweiterte Beteiligung kann es ermöglichen, auch religiöse Argumentationsmuster pädagogisch aufzufangen und in einen sachlichen Dialog zu überführen.

Ziel des Gesprächs ist die Reflexion der Entscheidungsmuster und Einflussfaktoren sowie die Stärkung der Schülerin in ihrer individuellen Entwicklung und ihrer Fähigkeit zur freien Meinungs- und Gewissensbildung.

Abs. 3 erweitert nach dem Gespräch mit der Schulleitung die Interventionskette um eine formale Einbindung der Schulbehörde und erhöht damit die Verbindlichkeit der Maßnahme. Kommt es nach dem Gespräch gemäß Abs. 2 erneut zu einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1, erfolgt eine Mitteilung der Schulleitung an die zuständige Schulbehörde. Diese hat die Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigte unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, und nachweislich zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden. Während das vorgelagerte Gespräch nach Abs. 2 schulnah und dialogisch organisiert ist, wird nun die Schulbehörde eingeschaltet, um weitere Verstöße zu verhindern. Im Fokus des Gesprächs mit der Schulbehörde steht die Verantwortung der Erziehungsberechtigten, insbesondere deren Pflicht, an der Bildung und Erziehung des Kindes mitzuwirken, das Kindeswohl im Sinne der schulischen Rahmenbedingungen zu achten und für die Befolgung des Verbotes gemäß Abs. 1 durch die Schülerin zu sorgen. Das Gespräch findet zwar bei einer nicht unmittelbar involvierten dritten Stelle statt, ist aber weiterhin präventiv angelegt. Weiters ist dem Gespräch die Schulleitung beizuziehen, welche zur Klärung der Sachlage beitragen kann, sowie die Information der betroffenen Schule sicherstellt. Die Schulleitung kann sich bei dem Gespräch vertreten lassen. Auch weitere Personen können von der Schulbehörde beigezogen werden, wobei hierzu insbesondere auf den in Abs. 2 genannten Personenkreis verwiesen wird.

Wie bereits erwähnt, hat die Ladung zu diesem Gespräch nachweislich zu erfolgen und ist in dieser auf die Konsequenzen bei ungerechtfertigter Nichtteilnahme am Gespräch und bei weiteren Verstößen gegen das Verbot gemäß Abs. 1 hinzuweisen (vgl. Informationsschreiben, Abs. 2). Die Dokumentationspflicht stellt sicher, dass das Stattfinden oder Nicht-Stattfinden des Gesprächs in der Schulbehörde veraktet wird. Nimmt keiner der Erziehungsberechtigten trotz nachweislicher Ladung und ungerechtfertigt am Gespräch teil, ist dies nach § 80b Abs. 2 SchUG bzw. § 24 Abs. 2 PrivSchG durch die Schulbehörde bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Abs. 4 legt das Vorgehen der Schulleitung und der Schulbehörden bei weiteren Verstößen nach dem gemäß Abs. 3 anberaumten Gespräch bei der Schulbehörde fest. Durch die Verwendung des Begriffs „anberaumt“ soll verdeutlicht werden, dass die Folgen der Nichtbefolgung des Verbotes unabhängig von der Teilnahme am Gespräch bei der Schulbehörde zu tragen sind. Da den Erziehungsberechtigten im Zuge der nachweislichen Ladung zu diesem Gespräch die Konsequenzen bei weiteren Verstößen gegen das Verbot gemäß Abs. 1 jedenfalls verdeutlicht worden sind, ist ein weiteres Gespräch gemäß Abs. 3 (auch für die Zukunft) nicht mehr erforderlich. Die Schulleitung hat der Schulbehörde weitere Verstöße gegen das Verbot gemäß Abs. 1 mitzuteilen, welche in Folge durch die Schulbehörde – unter Berücksichtigung der Voraussetzung der Strafbarkeit gemäß § 80b Abs. 2 Z 4 SchUG bzw. § 24 Abs. 2 Z 2 PrivSchG – bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen sind.

Da wiederholte Verstöße gegen das Verbot gemäß Abs. 1 sowie eine allfällige fehlende Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten zu einer fortgesetzten Beeinträchtigung der freien

Persönlichkeitsentfaltung des Kindes führen, folgt daraus eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dies löst die Notwendigkeit der Verständigung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, durch die zuständige Schulbehörde aus, sofern die Verständigung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund entsprechender Anhaltspunkte im Rahmen der Gespräche gemäß Abs. 2 (durch die Schulleitung) und Abs. 3 (durch die Schulbehörde) erfolgt ist.

(...)

#### **Zu Z 12 (§ 80b samt Überschrift):**

In § 80b sollen Strafbestimmungen ins Schulunterrichtsgesetz aufgenommen werden. Folgende Verwaltungsübertretungen sollen durch die zuständige Schulbehörde bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden:

Z 1: Eine Verwaltungsübertretung nach Z 1 soll dann vorliegen, wenn Erziehungsberechtigte die bekanntgegebenen Mitwirkungspflichten bei der Reintegration (Suspendierungsbegleitung) trotz Setzung einer Nachfrist gemäß § 44 Abs. 8 letzter Satz nicht erfüllen. Ihre konkreten Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Bescheid der Schulbehörde gemäß § 44 Abs. 6 zweiter Satz und können die Vorlage von Dokumenten, Abgabe von Erklärungen oder Teilnahme an einem bestimmten Termin umfassen.

Z 2 regelt eine Verwaltungsübertretung, wenn Erziehungsberechtigte nicht am Perspektivengespräch mit der Schulbehörde gemäß § 44 Abs. 9 teilnehmen.

Z 3: Eine Verwaltungsübertretung nach Z 3 soll dann vorliegen, wenn Erziehungsberechtigte die Pflicht zur Teilnahme an einem Gespräch mit der Schulbehörde gemäß § 43a Abs. 3 zweiter Satz nicht erfüllen. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands ist, dass die Ladung zum Gespräch nachweislich erfolgt ist und keiner der Erziehungsberechtigten am Gespräch teilgenommen hat.

Z 4: Eine weitere Verwaltungsübertretung der Erziehungsberechtigten soll nach Z 4 dann vorliegen, wenn Erziehungsberechtigte auch nach dem anberaumten Gespräch ihre Pflicht, für die Befolgung des Verbots gemäß § 43a Abs. 1 zu sorgen, nicht erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn die Schülerin nach diesem anberaumten Gespräch erneut an einem Schultag (lit. a) und in weiterer Folge an jeweils mehr als fünf aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (lit. b) das Verbot nicht einhält. Damit soll klargestellt werden, dass es sich bei dem Verstoß gegen das Verbot gemäß § 43a Abs. 1 um kein Dauerdelikt handeln soll, sondern zunächst ein Verstoß gemäß Z 4 lit. a und in weiterer Folge jeder Verstoß gemäß Z 4 lit. b jeweils eine Verwaltungsübertretung darstellt. Die Formulierung „anberaumtes Gespräch“ soll verdeutlichen, dass eine Verwaltungsübertretung gemäß Z 4 lit. a und b unabhängig von einer Teilnahme am Gespräch gemäß § 43a Abs. 3 vorliegen kann.

Die Tatbestände gemäß Z 1 bis 4 stellen voneinander unabhängige Verwaltungsübertretungen dar.

(...)

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Privatschulgesetzes):**

##### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Die vorgenommene Ergänzung in Abs. 2 konkretisiert das Bildungsziel von Privatschulen im Lichte der staatlichen Verantwortung für das Kindeswohl. Die neu eingefügte Passage um die kindgerechte Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit stellt klar, dass private Trägerschaft und konfessionelle Ausrichtung die freie Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sicherzustellen haben.

Im Kontext des Verbots bedeutet dies insbesondere, dass auch Privatschulen sicherstellen müssen, dass die freie Persönlichkeitsentfaltung von unmündigen Schülerinnen nicht durch das Tragen eines Kopftuchs eingeschränkt wird (vgl. § 2b). Damit soll der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Folge getragen, ein einheitlicher Schutzstandard gewährleistet und ein Ausweichen auf Privatschulen unterbunden werden.

##### **Zu Z 2 (§ 2b):**

Um einen österreichweit stringenten Vollzug des Kopftuchverbots sicherzustellen, stellt § 2b klar, dass das gesetzliche Verbot, in der Schule ein Kopftuch nach islamischen Traditionen zu tragen, für Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs nicht nur an öffentlichen Schulen, sondern auch an Privatschulen zur Anwendung kommt. Damit wird gewährleistet, dass staatlich gesetzte Schutzstandards nicht durch private Schulträgerschaft relativiert werden.

##### **Zu Z 3 (§ 22 Abs. 1):**

Die Regelungen zur Aufsicht über die Privatschulen werden um die Erfüllung der Bestimmung des § 2b erweitert.

Wien, 27. Februar 2026

Für den Bundesminister:

Alexander Huber, BA MA MBA

Elektronisch gefertigt

